

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz

(Vom

(Erlassen von der Landsgemeinde am

I.

GS VIII B/1/3, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz) vom 7. Mai 1989 (Stand 1. Juli 2011), wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz; EG USG)

Art. 7a (neu)

Private Kontrolle

¹ Die Vollzugsbehörden von Kanton und Gemeinden können Private mit Vollzugaufgaben bei der Kontrolle und Überwachung betrauen.

² Der Regierungsrat kann interkantonale Vereinbarungen über die Kontrolle umweltrechtlicher Vorgaben durch Private abschliessen.

Art. 11a (neu)

Geodaten

¹ Umweltrechtliche Geodaten und Geoinformationen sind öffentlich zugänglich und gemäss den Bestimmungen der Geoinformationsgesetzgebung frei nutzbar.

² Für behördliche Zwecke dürfen umweltrechtliche Geodaten mit Personendaten verknüpft werden.

Art. 12 Abs. 3 (geändert)

³ Die Gemeinde oder, wenn die Kontrolle dem Kanton obliegt, das zuständige Departement kann die sofortige Stilllegung einer Anlage verfügen, wenn diese eine Umweltgefährdung darstellt oder wenn die massgebenden Grenzwerte deutlich oder seit langer Zeit überschritten werden.

Art. 14 Abs. 1

¹ Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde

b. (*geändert*) überwacht die Kontrolltätigkeit der Gemeinden.

Art. 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Abfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nicht verbrannt werden; ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen. Die Gemeinden sind zuständig für die Durchsetzung dieses Verbotes. Sie veranlassen Kontrollen von Anlagen, die zu Klagen Anlass geben, und führen periodische Kontrollen bei allen Holzfeuerungen durch.

² Gewerbliche Tätigkeiten, bei denen lästige oder schädliche Luftverunreinigungen entstehen und die nach dem Stand der Technik in Gebäuden oder Anlagen durchgeführt werden, sind im Freien verboten. Die Gemeinden ordnen die notwendigen Massnahmen an.

Art. 19 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Soweit weder eine kantonale Behörde noch eine Bundesbehörde zuständig ist, ergreift die Gemeinde die notwendigen Massnahmen gegen übermässigen Lärm. Die Umweltschutzfachstelle unterstützt die Gemeinden mit Empfehlungen und Beratungen.

² Unter Vorbehalt von Artikel 20 vollzieht die Gemeinde im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens die Vorschriften der eidgenössischen Lärmschutzverordnung und erteilt die Zustimmung zu Bau und Änderung von lärmigen Anlagen, die keine Baubewilligung bzw. keine Bewilligung nach dem eidgenössischen Arbeitsgesetz benötigen.

³ Die Gemeinde kann ihre Kontrollaufgaben auch Privaten übertragen.

Art. 23 Abs. 1 (geändert)

Aufgaben der Gemeinden (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Gemeinden sorgen in Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde für den Vollzug und die Kontrolle der im Rahmen der eidgenössischen Chemikalienrisikoreduktionsverordnung und der Gewässerschutzverordnung (Art. 41c Abs. 3) erlassenen Anwendungseinschränkungen von Dünger (Anhang 2.6 Ziff. 32 und 33). Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde koordiniert die Massnahmen der Gemeinden.

Art. 25 Abs. 1a (neu)

Bodenschutz (Sachüberschrift geändert)

^{1a} Das zuständige Departement kann Richtlinien über den Schutz des Bodens erlassen.

Art. 27 Abs. 2 (geändert)

² Die Kosten des Einsatzes des Katastrophenschutzes trägt grundsätzlich der Verursacher. Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde erlässt die entsprechenden Anordnungen.

Art. 29 Abs. 3 (aufgehoben)

³ Aufgehoben.

Art. 30 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)

¹ Die Gemeinden sorgen dafür, dass die festen Siedlungsabfälle aus Haushalt und Unternehmen gemäss den Vorgaben des Bundesrechts durch getrennte Einsammlung, stoffgerechte Verwertung oder Beseitigung umweltschonend entsorgt werden. Sie können Betrieben und Privaten vorschreiben, dass wiederverwertbare oder kompostierbare Abfälle gesondert der Verwertung zu übergeben sind.

⁴ Die Gemeinden sorgen für die notwendige Infrastruktur und die Durchführung von Sammlungen für Siedlungsabfall und Recyclinggüter.

⁵ Sie können bei grösseren Überbauungen vorschreiben, dass zentrale ober- oder unterirdische Sammelbehälter für Siedlungsabfall und einzelne Recyclinggüter errichtet werden und Vorgaben für deren Lage, den Bau und die erforderlichen technischen Einrichtungen machen.

⁶ Die Gemeinden können an die Errichtung und den Betrieb dieser Behälter Beiträge ausrichten.

Art. 31 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Das zuständige Departement erlässt eine Abfallplanung. Es überprüft alle fünf Jahre die Wirksamkeit der Massnahmenpläne und nimmt die erforderlichen Anpassungen vor.

² Die Abfallplanung gibt den Bedarf an Entsorgungs- und Aufbereitungsanlagen an und hält deren mögliche Standorte fest.

Art. 31a Abs. 1 (geändert)

¹ Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde kann im Rahmen des Bundesrechts die Verursacher von Abfällen verpflichten, ihre Abfälle geeigneten Entsorgungs- oder Verwertungsanlagen zuzuführen, wenn dies zur Sicherstellung einer stoffgerechten Behandlung nötig ist oder wenn ein Abgeber grössere Abfallmengen in einer weiter entfernten Anlage entsorgen bzw. verwerten will, obwohl eine näher gelegene Anlage dazu gleichermassen geeignet wäre.

Art. 33 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)

³ Fallen in einem privaten Haushalt kleine Mengen von Sonderabfällen an, müssen diese den Verkaufsstellen derartiger Produkte oder einer öffentlichen Sammelstelle übergeben werden. Die Verkaufsstellen sind verpflichtet diese Abfälle anzunehmen und korrekt zu entsorgen.

⁴ Die Gemeinden sorgen dafür, dass Sonderabfälle aus Haushaltungen und nicht betriebsspezifische Sonderabfälle bis zu 20 kg pro Anlieferung aus Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen getrennt gesammelt und entsorgt werden. Sie sorgen für die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur, insbesondere für die Einrichtung von Sammelstellen.

⁵ Die Gemeinden können sich für die Sammlung von Sonderabfällen zusammenschliessen oder Dritte damit beauftragen.

Art. 34 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*geändert*)

¹ Das zuständige Departement erstellt ein öffentlich zugängliches Verzeichnis der Deponien und der anderen durch Abfälle belasteten Standorte im Kantonsgebiet. Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde sorgt dafür, dass die nötigen Untersuchungen dieser Standorte durchgeführt werden.

² Das zuständige Departement sorgt dafür, dass Deponien und andere durch Abfälle belastete Standorte saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen.

Titel nach Art. 36 (*neu*)

2.7 Invasive gebietsfremde Organismen

Art. 36a (*neu*)

Verpflichtungen

² Der Kanton kann die Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer sowie Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Grundstücken verpflichten, den zuständigen Behörden invasive gebietsfremde Organismen auf ihrem Grundstück zu melden.

³ Der Kanton kann ergänzend zu den bundesrechtlichen Bestimmungen die in Absatz 2 erwähnten Personen zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Organismen auf ihrem Grundeigentum verpflichten, sofern zu erwarten ist, dass durch das Vorhandensein der jeweiligen Organismen oder ihre Ausbreitung in erheblichem Ausmass Schutzgüter beeinträchtigt werden.

⁴ Der Kanton leistet an die Kosten dieser Bekämpfungsmassnahmen einen finanziellen Beitrag.

⁵ Der Kanton übernimmt die Kosten von Pilotversuchen zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten.

⁶ Der Landrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.

Art. 36b (*neu*)

Aufgaben des Kantons

¹ Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde:

- a. informiert die Öffentlichkeit über den Umgang mit invasiven gebietsfremden Organismen;

- b. erfasst die Standorte von invasiven gebietsfremden Organismen in einem Verzeichnis;
- c. ordnet die notwendigen Bekämpfungsmassnahmen gemäss der Freisetzungsverordnung.

Art. 36c (neu)

Aufgaben der Gemeinden

¹ Die Gemeinden sorgen im Rahmen der Abfallentsorgung dafür, dass invasive gebietsfremde Organismen korrekt entsorgt werden können.

Art. 39 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Diese Änderung treten am 1. Juli 2018 in Kraft.